



Zellenordnung

- Eintritt:** Beim Eintritt werden sämtliche Gegenstände auf ihre Zulässigkeit hin überprüft und allenfalls für die Haftdauer verwahrt. Die nicht zugelassenen Gegenstände können, falls keine entsprechende richterliche Anordnung besteht, auch an Dritte (z.B. Angehörige) gegen Quittung übergeben werden.
- Notruftaste:** Die Notruftaste darf nur in Notfällen betätigt werden! Jeglicher Missbrauch wird disziplinarisch geahndet.
- Ruftaste:** Aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen kann die Zellenruftaste für das Herbeirufen des Vollzugspersonals verwendet werden.
- Reinigung:** Die Zelle ist ein Mal wöchentlich durch den Insassen zu reinigen.
- Bilder:** Bilder dürfen nur mittels Magnethalter an der dafür vorgesehenen Stelle aufgehängt werden.
- Vorhandenes Inventar:**
- Bett, Schrank, Bettwäsche;
 - Teller, Besteck, Tasse, Kaffeekrug;
 - Abfallkorb, Kehrwisch-Set, Aschenbecher;
 - WC-Bürste;
 - eingebautes Radio.
- Schäden:** Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltsgut ist der Insasse ersatzpflichtig.
- Austritt:** Die Zelle muss vor der Entlassung gereinigt werden, ansonsten kann für die Endreinigung ein Unkostenbeitrag von CHF 50.-- zurückbehalten werden.
- Persönliche Gegenstände:** Es dürfen nur soviel Gegenstände in der Zelle gesammelt werden, welche im Schrank, auf dem Schrank, sowie im Nachttisch problemlos Platz finden.
- Eine Sport- oder Reisetasche zum Transport der Kleider und der persönlichen Gegenstände;
 - Zeitschriften und Bücher;
 - Private Kleider in normal gebräuchlichem Umfang;
 - Kleine Schmuckgegenstände (z.B. Uhr, Ring). Das Landesgefängnis übernimmt keinerlei Haftung.
- Verboten sind:** Behältnisse aus Glas und Metall, sowie Behältnisse mit entflammenden Treibgasen.